

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 32 (1991)
Heft: 17

Rubrik: Leserforum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Warum 700 Jahre Eidgenossenschaft?

Ergänzungen zum Artikel von Dr. Walter Jacob in «Zeitbild» 15/91.

1. Bundesbrief von 1291 doch nicht ganz bedeutungslos!

Richtig ist, dass es nicht entscheidend darauf ankommt, ob man 1291 oder 1315 als «Gründungsjahr» der Schweiz ansieht, ja, dass es ein solches eigentlich gar nicht gibt, sondern dass die Eidgenossenschaft allmählich im Laufe der Jahrhunderte zusammenwuchs. Indessen spielt Dr. Jacob die geschichtliche Rolle des Bundesbriefes von 1291, entgegen dem Urteil massgebender Historiker wie z. B. Sigmund Widmer (auch in dessen Festansprache vom 3. Mai 1991 von den eidgenössischen Räten), doch zu stark herunter. Dieser Vertrag zwischen den drei Ländern stammt übrigens nicht «aus der ersten Hälfte August», sondern nach seinem klaren Wortlaut von *Anfang* August («incipiente mense Augusto»).

Dass er etliche Jahrhunderte in Vergessenheit geriet, sagt über seine ursprüngliche Bedeutung gar nichts aus; dieses Schicksal widerfuhr auch zahlreichen anderen wichtigsten Urkunden (etwa dem *codex sinaiticus*). Von seinem Inhalt sind immerhin seine auf Dauer berechnete Geltung, das uneingeschränkte gegenseitige Hilfeversprechen der Beteiligten, das sich 24 Jahre später im Morgartenkrieg glänzend bewährte, die Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen ihnen und vor allem das damals gar nicht selbstverständliche, doch wohl eindeutig gegen Habsburg gerichtete Verbot fremder Richter von grosser, zukunftsweisender Bedeutung. Ohne den Bundesbrief von 1291 hätte es den zugebenermassen noch engeren und zielbewussteren Bund vom 9. Dezember 1315 kaum gegeben.

2. Lücken in der Darstellung

Etwas anderes scheint mir aber noch weit wichtiger. Wohl schildert der Beitrag die allmähliche Ausbildung der Eidgenossenschaft über Jahrhunderte hinweg anschaulich und überzeugend. Er bedarf aber in verschiedener Hinsicht der Ergänzung. Das soll *kein Vorwurf* sein; in einem kurzen Artikel lässt sich eben nicht alles sagen.

Seit vielen Jahren beschäftigt mich die Frage, warum eigentlich mitten im Herzen Westeuropas der mehrsprachige, lange Zeit

konfessionell gespaltene Kleinstaat Schweiz, rings umgeben von Grossmächten, trotz äusseren Bedrohungen und inneren Zwisten, überhaupt entstehen und sich bis auf den heutigen Tag erhalten konnte; das war und ist alles andere eher als selbstverständlich. Dabei scheinen mir namentlich drei Dinge, die bei Dr. Jacob zu kurz kommen oder gar nicht erwähnt werden, von entscheidender Bedeutung: die Wehrhaftigkeit, das Zusammengehen von Stadt und Land sowie der Wille und die Fähigkeit zum Kompromiss.

3. Die Wehrhaftigkeit

Ohne die für bäuerliche Gemeinwesen damals ganz einmalige, im harten Kampf gegen die Naturgewalten ihrer Bergwelt und – nach der Eröffnung des Gotthardpasses um 1230 – im Dienste Kaiser Friedrichs II. (Schwyzer von Faenza 1240) auf den Schlachtfeldern Norditaliens erlernte militärische Schlagkraft, hätte die junge Eidgenossenschaft die grosse Bewährungsprobe von Morgarten am 15. November 1315 und die späteren Auseinandersetzungen mit Habsburg nie siegreich bestanden; sie wäre schon zu Beginn ihres Daseins von der Landkarte wieder verschwunden. Landfriedensbünde unter Bauern gab es im Spätmittelalter viele, verteidigungsfähige nur einen einzigen. Nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft 1798 ermöglichte die immer noch lebendige Wehrfähigkeit von 1815 den allmählichen Wiederaufbau einer glaubwürdigen, schlagkräftigen Armee.

4. Das Zusammengehen von Stadt und Land

Städtebünde gab es im Spätmittelalter viele, z. B. in Norditalien und Süddeutschland, ein zielbewusstes Zusammengehen von Städten (Luzern, Zürich, Bern und andere) mit freien Bauerngemeinwesen wie in der Innerschweiz dagegen einzig bei uns. Der Grund liegt klar auf der Hand: Nur weil Uri, Schwyz und Unterwalden bei Morgarten (für Bern auch bei Laupen 1339) ihre militärische Stärke buchstäblich schlagend bewiesen hatten, wurden sie für die aufstrebenden jungen Städte zu interessanten Bündnispartnern. Vereint waren sie mächtig genug, sich gegen die Fürstenstaaten, zuerst vor allem Habsburg, später auch Burgund, Savoyen und Mailand zu behaupten; getrennt, wie im übrigen Deutschen Reich, mussten sie ihnen unterliegen.

5. Der Wille und die Fähigkeit zum Kompromiss

Schon der Bundesbrief von 1291 stand eigentlich im Zeichen des Kompromisses: Man schloss sich zusammen, um gegen aussen stark zu sein, aber unter Wahrung der Eigenart und der Selbstverwaltung jedes Teils. Denselben Geist atmeten die Bündnisse mit den Städten, wo sich ja ganz verschiedenartige Glieder verbrüderten. 1481, im Stanser Verkommnis, als der Bund auseinanderbrechen drohte, bewährte sich der Wille zur Versöhnung dank dem weisen

Ratschlag von Bruder Klaus. Selbst die Religionskriege, die später in längeren Zeitabständen – 1531, 1656, 1712, in gewissem Sinne auch 1847 – die Eidgenossenschaft entzweiten, vermochten ihren inneren Zusammenhalt nicht zu zerstören; sie dauerten jeweils nur einige Wochen, wurden nach einer bis zwei Schlachten oder Gefechten beendet, forderten höchstens ein paar tausend Opfer, der Sonderbundskrieg 1847, dank der menschlichen Führung durch General Dufour, sogar bloss 93 auf beiden Seiten, und die Sieger liessen jeweils mehr oder weniger Mässigung walten, am schönsten wohl mit der Bundesverfassung von 1848, diesem vorbildlichen Kompromiss zwischen kantonaler Souveränität und Zusammenschluss im Bunde. Man vergleiche damit ungefähr gleichzeitige Glaubens- und andere Bürgerkriege in umliegenden Ländern oder in Amerika: Die Hugenottenkriege dauerten von 1562 bis 1598 und verwüsteten ganz Frankreich; der Dreissigjährige Krieg von 1618 bis 1648, von dem die Schweiz ausser Graubünden verschont blieb, zu einem wesentlichen Teil ein Bürgerkrieg im Deutschen Reich, verringerte sich dessen Bevölkerungszahl (inkl. Böhmen) von 21 auf 13 1/2 Millionen Seelen; der amerikanische Sezessionskrieg von 1861 bis 1865 forderte auf beiden Seiten über 600 000 Todesopfer. Natürlich spielte bei diesen riesigen Unterschieden auch die Kleinräumigkeit, eine weitere Besonderheit der Schweiz, eine Rolle.

6. Schlussbemerkung

Ob man es gerne hört oder nicht: Die Schweiz war seit ihren ersten Anfängen um 1300 ein Sonderfall, und sie ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Man denke etwa an die in Europa sonst nirgends auch nur ähnlich weit ausgebaute direkte Demokratie auf allen drei Stufen, Gemeinden, Kantone und Bund, an das in der ganzen Welt einzigartige Milizsystem unserer Armee oder an die Tatsache, dass von sämtlichen europäischen Staaten, ausser Schweden und Liechtenstein, lediglich die Schweiz im 20. Jahrhundert von Kriegen verschont blieb, obwohl zwei Weltkriege rings um unsere Grenzen tobten.

Auch bei uns gibt es zwar noch viele Mängel zu beheben, schwere Probleme zu lösen; wir sind nicht besser als andere Völker. Aber gerade deshalb ist es ein Wunder, dass es die Eidgenossenschaft überhaupt gibt, dass sie entstehen und trotz öfterer äusserer Bedrohung und innerer Zerrissenheit, sich bis auf den heutigen Tag erhalten konnte. Wir haben allen Grund, Gott dafür zu danken, und wir dürfen darum auch in Demut und dennoch fröhlich, «malitiam temporis attendentes», «der Arglist der Zeit ins Auge blickend», wie es im Bundesbrief von 1291 heisst, unser 700jähriges Bestehen feiern und dann frischen Mutes getrost in die Zukunft schreiten.

Arist Rollier, Oberrichter, Bern